



Verordnung

**des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf vom 21.12.2021
Zahl 828/902/1/2021 mit der der Voranschlag
für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird
(Voranschlagsverordnung 2022)**

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl.
Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|------------------|
| Erträge: | EUR 6.600.800,00 |
| Aufwendungen: | EUR 6.527.600,00 |

| | | |
|-----------------------------------|-----|------|
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | EUR | 0,00 |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | EUR | 0,00 |

| | | |
|--|-----|-----------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | EUR | 73.200,00 |
|--|-----|-----------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------|------------------|
| Einzahlungen: | EUR 6.300.300,00 |
| Auszahlungen: | EUR 6.002.800,00 |

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: EUR 297.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
EUR 1.000.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Arnold Marbek